

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Stadtplanungs- und Bauausschuss	Stadtbaurat Stojan	09.03.2006	7

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Sachlicher Teilflächennutzungsplan "Vorrangfläche für Windkraftanlagen"

Gebiet: Freiraumbereich südwestlich Rentfort

hier: 1. Offenlegungsbeschluss gem. § 3 (2) BauGB)

2. Erweiterung des Untersuchungs- und Plangebietes

Begründung:

- 1.) Bauantrag für eine 2 MW-Einzelanlage südwestlich von Alt-Rentfort im März 2005.
- 2.) Aufstellungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ im Juni 2005.
 Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 30.6.2005 folgenden Beschluss gefasst:
 „Für das Stadtgebiet Gladbecks ist innerhalb der durch zeichnerische Darstellung vom 20.06.2005 vorgesehenen Grenzen der sachliche Teilflächennutzungsplan – Vorrangflächen für Windenergieanlagen – gem. § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 5 Abs. 2b aufzustellen.
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.“
- 3.) Übergabe der Unterlagen zum Bauantrag an das StUA Herten im Juli 2005.
 Seit dem 1.7.2005 sind nach der Änderung der 4. Bundesimmissionsschutz-Verordnung die Immissionschutzbehörden zuständig für die Genehmigung von Windkraftanlagen mit mehr als 50 m Höhe. Für den in Gladbeck gestellten Antrag ist damit das StUA Herten zuständige Genehmigungsbehörde.
- 4.) In Abstimmung mit dem StUA Herten erfolgt die Zurückstellung des Bauantrages durch die Stadt Gladbeck am 9.8.2005 wegen der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes „Vorrangfläche für Windkraftanlagen“. Die Zurückstellungsfrist beträgt ein Jahr.
- 5.) Erarbeitung des Entwurfs des Teilflächennutzungsplanes.
 Die frühzeitige Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gem. § 3 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 8.2. bis zum 22.2.2006 durchgeführt.
 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 (1) BauGB wurde in der Zeit vom 31.1. bis zum 22.2.2006 durchgeführt.
 Die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens sowie die Stellungnahmen der Stadt Gladbeck sind in der Anlage beigefügt.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Methodisches Vorgehen und Ergebnisse der Prüfung

Die Prüfung, ob eine geeignete Vorrangfläche im Stadtgebiet vorhanden sein könnte, erfolgte über eine Bestimmung von Ausschlussflächen bzw. Tabuzonen, in denen die Errichtung von Windkraftanlagen unter Beachtung der gültigen Immissionsgrenzwerte und anderer gesetzlicher Vorschriften nicht möglich ist.

Die der Prüfung zugrundegelegten Abstandswerte zu Einrichtungen der technischen Infrastruktur richten sich nach den geltenden Vorschriften bzw. nach dem neuen Windkraftanlagenenerlass NRW vom 21.10.2005.

Bei den Abstandsflächen zu Siedlungskanten und Einzelgebäuden im Aussenbereich werden die Werte zugrundegelegt, die in den letzten Jahren durch einschlägige Gerichtsurteile als angemessen anerkannt worden sind und die auf die Emissionswerte heute üblicher Anlagen zurückgehen, denn zur Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit einer Windkraftanlage ist in erster Linie die Einhaltung der Immissionsschutz-Richtlinien maßgeblich.

Die Anwendung der Abstandsregelungen liefert als Ergebnis eine erste Vorauswahl von Flächen, die als potentielle Standortbereiche für Windkraftanlagen infrage kommen können, da sie außerhalb der Tabuzonen liegen und somit die erforderlichen Mindestabstände zu anderen Infrastruktureinrichtungen und (Siedlungs-)Flächen einhalten. Zum Teil handelt es sich hierbei um kleine Restflächen, die für die Errichtung mehrerer Windkraftanlagen nicht geeignet sind, auf denen aber der Bau von Einzelanlagen möglich wäre. Als potentielle Standorte für eine Vorrangfläche, die mehrere Windkraftanlagen aufnehmen kann, kommen im Stadtgebiet nur zwei Flächen in Frage: eine Fläche nördlich des Innovationsparks Wiesenbusch sowie eine Fläche südwestlich von Rentfort im Bereich Hegestraße / Hornstraße.

(Ein Übersichtsplan mit den potentiellen Einzel- und Flächenstandorten ist im beigefügten Entwurf der Begründung zum Teilflächennutzungsplan enthalten.)

Wie im Entwurf der Begründung des Teilflächennutzungsplanes und in den Stellungnahmen dargestellt, ist aus Sicht der Stadt Gladbeck der Standort südwestlich Rentfort am ehesten für die Darstellung einer Vorrangfläche für Windkraftanlagen geeignet. Bei der Darstellung einer Vorrangfläche soll durch eine Höhenbegrenzung die Höhe von Windkraftanlagen auf insgesamt 100 m begrenzt werden. Hierdurch sollen die Auswirkungen auf angrenzende Siedlungsbereiche, auf die Naherholungsfunktion und auf das Landschaftsbild reduziert werden.

2. Erweiterung des Untersuchungs- und Plangebietes

Die Prüfung, ob eine Vorrangfläche für Windkraftanlagen dargestellt werden kann, umfasst das gesamte Gemeindegebiet. Sämtliche Siedlungs- und Freiraumbereiche werden bei der Untersuchung berücksichtigt. Eine räumliche Beschränkung des sachlichen Teilflächennutzungsplanes ist laut Baugesetzbuch zwar möglich, in diesem Fall aber nicht erforderlich, da eine Plankonzeption für das gesamte Gemeindegebiet vorgelegt werden kann.

Dem Aufstellungsbeschluss zum Teilflächennutzungsplan war eine Plangrundlage beigefügt, in der neben der Stadtgrenze auch schraffierte Flächen eingetragen waren, die sich auf eine Ende der 1990er Jahre durchgeführte Untersuchung zum Thema Windkraftanlagen bezogen. Um möglichen Missverständnissen über den Untersuchungs- bzw. Geltungsbereich des Teilflächennutzungsplanes vorzubeugen, soll der Bezug auf das gesamte Stadtgebiet klargestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Beschlussentwurf:

Der Planungs- und Bauausschuss beschließt:

1. Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ in der Fassung vom 3.3.2006 ist gem. § 3 (2) BauGB zusammen mit dem Entwurf der Begründung in der Fassung vom 3.3.2006 öffentlich auszulegen.
2. Der Geltungsbereich des sachlichen Teilflächennutzungsplanes „Vorrangflächen für Windkraftanlagen“ umfasst das gesamte Stadtgebiet.

Der Bürgermeister
I.V.

- Stojan -
Stadtbaurat

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: